

**Prüfungsordnung
für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch
an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom 18. November 2005**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund von Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Prüfungsanforderungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsergebnis
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 9 Wiederholungen
- § 10 Ungültigkeit der Prüfung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1
Zweck der Prüfung

¹Für Studenten der Katholischen Theologie, in deren Reifezeugnis eine Note im Fach Latein und/oder Griechisch nicht ausgewiesen ist, wird eine akademische Ergänzungsprüfung in Latein und/oder Griechisch abgehalten. ²Diese Prüfung gilt nicht für ein Fach, für das nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I) in der jeweils geltenden Fassung das staatliche Latinum und/oder Graecum gefordert wird.

§ 2
Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Professor für Neutestamentliche Wissenschaft als Vorsitzendem,
- b) einem Altphilologen aus dem staatlichen Gymnasialdienst, der vom Fachbereichsrat bestimmt wird,
- c) der vom Fachbereichsrat beauftragten Lehrperson der Sprachkurse in Latein und/oder Griechisch.
Ist diese nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht prüfungsberechtigt oder ist sie zugleich Inhaber des Lehrstuhls für Neutestamentliche Wissenschaft, benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Theologischen Fakultät statt dessen ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied.

(2) Die organisatorische Durchführung der Prüfung obliegt dem Lehrstuhl für Neutestamentliche Wissenschaft.

- (3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder mindestens eine Woche, in besonderen Fällen drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss eines Mitgliedes von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Termine und Fristen

- (1) Diese Prüfung ist in der Regel für Teilnehmer der an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführten Kurse in Latein und Griechisch bestimmt; ihr kann sich unterziehen, wer an dieser Universität als ordentlicher Student oder Gasthörer eingeschrieben ist.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die einzelnen Prüfungstermine in Absprache mit der Lehrperson des Sprachkurses fest und gibt sie mindestens zwei Wochen vorher den Bewerbern durch Aushang bekannt.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der nach § 3 Abs. 2 bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Prüfung anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung ist das Studienbuch oder – bei Gasthörern – der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife vorzulegen; ferner eine Erklärung, ob der Bewerber diese Prüfung schon einmal abzulegen versucht bzw. die Sprachprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. ²Der Bewerber ist von der Zulassung zu benachrichtigen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen,
- a) wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt sind, oder
 - b) wenn die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Ort und Zeit der Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) ¹Studenten haben nach Maßgabe der vorhandenen Plätze das Recht, bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend zu sein, sofern sie nicht selbst Prüfungskandidaten in demselben Prüfungsabschnitt sind; dies gilt nicht für die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Einem Widerspruch des Bewerbers gegen die Anwesenheit von Zuhörern ist zu entsprechen.

§ 5

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten.

- (2) Legt ein Bewerber die Prüfung in beiden Sprachen ab, findet die schriftliche Prüfung an zwei verschiedenen Tagen statt.
- (3) Der schriftlichen Prüfung wird jeweils ein sinneinheitlicher Text aus nichtchristlichen oder christlichen Quellen von angemessener Schwierigkeit zugrunde gelegt.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bei der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen von der Lehrperson des Sprachkurses vorgelegten Text ins Deutsche zu übertragen. ²Dafür stehen ihm drei Stunden zur Verfügung.
- (2) ¹Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission korrigiert und bewertet. ²Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (3) ¹Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen Text zu lesen, ins Deutsche zu übertragen sowie grammatikalisch zu erläutern. ²Die mündliche Prüfung wird vor der Lehrperson des Sprachkurses in Gegenwart des Inhabers des Lehrstuhls für Neutestamentliche Wissenschaft als Einzelprüfung abgelegt. ³Die Zeit für die mündliche Prüfung beträgt ca. 15 Minuten. ⁴Die Note der mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission fest. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden.
- (4) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zugrunde zu legen:

1 = sehr gut	eine besonders anzuerkennende Leistung
2 = gut	eine den Durchschnitt überragende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5 = nicht ausreichend	eine an schweren Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr den Anforderungen genügende Leistung.

§ 7 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestimmt. ²Die Endnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.
- (2) Die Prüfung in einer Sprache ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens ausreichend (4,00) ist.
- (3) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Note der Prüfungsleistungen, jeweils in Prädikat und Notenziffer, sowie die Gesamtnote enthält und das der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid, der die Note der Prüfungsleistungen, jeweils in Prädikat und Notenziffer, sowie die Gesamtnote enthält und einen Hinweis darauf gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) ¹Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann von der Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum Ende des siebten Tages vor dem Beginn der Prüfung zurücktreten. ²Art. 81 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG bleiben unberührt.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurück, versäumt er ohne triftigen Grund die ganze oder einen Teil der Prüfung oder zeigt er den für den oben genannten Rücktritt oder das Versäumnis maßgeblichen Grund nicht unverzüglich an, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. ²Eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungskommissionsvorsitzenden geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Bewerbers ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.
- (4) ¹Erkennt die Prüfungskommission den vorgebrachten Grund als ausreichende Entschuldigung an, wird der nächstmögliche Termin für diese Prüfung umgehend anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung unerlaubter Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Bewerber kann verlangen, dass die Entscheidung von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (7) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.
- (8) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Vor der Entscheidung der Prüfungskommission ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Beschwerende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich zuzustellen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Wiederholungen

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Prüfling innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, einmal wiederholen.

- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung möglich. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät.

§ 10 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Bewerber bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine Berichtigung der Note erforderlich, so ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen.
- (3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät (KThFak) der Gesamthochschule Eichstätt (GEH) vom 07. Februar 1980 (KWMBI II 1980 S. 87) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 06. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 21. Oktober 2005, Az.: So/240-IV-1591/2005 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2005, Az.: X/4-5e695a(KUE)-10b/27 708.

Eichstätt, 18. November 2005

gez.

Prof. Dr. Ruprecht Wimmer
Präsident

Diese Prüfungsordnung wurde am 18. November 2005 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2005.